

wendung der §§ 135, 136 Nr. 1 a. c., 154 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) zu Strafe verurtheilt, weil er ein von ihm in den Zollverein eingeführtes Gemisch von Olivenöl und Baumwollfammenöl als reines Olivenöl Italienischer Provenienz zur zollfreien Einfuhr nach erfolgter Denaturirung deklarirt hat, beziehungsweise hat deklariren lassen, während das fragliche Gemisch überall keinerlei Zollfreiheit zu beanspruchen, vielmehr in Gemäßheit der Bemerkung 3 f, Absatz 2 und der Anmerkung 3 zu der Position „fette Oele“ auf Seite 258 des amtlichen Waarenverzeichnisses den für Olivenöl schuldigen Eingangszoll zu entrichten hatte. Insofern erscheint die Gesetzesanwendung frei von Rechtsirrthum und die vom Angeklagten hiergegen erhobene, jeder weiteren Begründung erlangende Beschwerde verfehlt. Streitig und zweifelhaft bleibt hierbei nur die Frage, ob, wie die Staatsanwaltschaft verlangt, das fragliche Gemisch nach dem für Olivenöl in Fässer bestehenden Satze des Generaltariffs sub 26 b mit 10 Mark pro 100 Kilogramm (Reichsgesetzblatt 1885 Seite 145), oder, wie das aufgefochtene Urteil annimmt, nach der durch den deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 4. Mai 1883 Tarif A (Reichsgesetzblatt Seite 118) für Olivenöl Italienischer Provenienz festgesetzten Position des Vertragstariffs mit 4 Mark pro 100 Kilogramm zu verzollen und hiernach die Defraudationsstrafe zu berechnen ist. Obwohl nicht verkannt werden soll, daß die von der Vorinstanz vertretene Auffassung Gründe der Billigkeit für sich zu haben scheint, so sprechen doch überwiegende Momente für den Standpunkt der Revision. Die Kraft besonderer internationaler Stipulationen, den sogenannten Vertragsstaaten bewilligte Tarife sind Ausnahmetarife, und als solche im engsten Sinne auszulegen. Wenn beispielsweise der deutsch-italienische Vertragstarif vom Jahre 1883 zu Gunsten Italiens nur 22 einzeln aufgeführte Artikel, zu Gunsten Deutschlands sogar nur 4 dergleichen privilegiert, und bei Del im Tarif noch besonders unterschieden wird zwischen „Speiseöl in Flaschen oder Krügen“ und „Olivenöl in Fässern“, so darf angenommen werden, daß die kontrahirenden Staaten hiermit genau den Umfang der einander einzuräumenden Zollvergünstigungen begrenzt haben wollten. In Ermangelung jedes sonstigen im fraglichen Handelsvertrage vorfindlichen Vorbehalts muß ferner vorausgesetzt werden, daß wie das Schlussprotokoll zu dem neueren Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 ausdrücklich bestimmt (Reichsgesetzblatt 1892, Seite 178), die Auslegung

der einzelnen Positionen der Autonomie desjenigen Staates, welcher den Eingangszoll zu erheben hat, überlassen ist. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Vertragsbestimmungen können, so lange das im Schlussprotokoll gewünschte Schiedsgericht nicht konstituiert ist, nur auf internationalem Wege ihre Erledigung finden. Hält man dies fest, so ergeben sich hieraus zwei Folgerungen. Deutschland hat Italien gegenüber lediglich für das letztere Olivenöl als Italienisches Erzeugniß den niedrigen Zollsatz von 4 Mark pro 100 Kilogramm eingeräumt. Unter „Olivenöl“ kann man nur rein² Olivenöl verstehen, nicht irgend welche Mischungen, welche irgend welche Bestandtheile von Olivenöl mit enthalten. Solche Gemische fallen von vorne herein nicht unter den Vertragstarif, sondern zweifellos unter den Generaltarif und dessen „Bemerkung“ 3 f, Absatz 2, beziehungsweise Anmerkung 3 sub Position 26 des Waarenverzeichnisses. Zum Zweiten aber darf gefolgert werden, daß auch das in einem derartigen Gewicht enthaltene Italienische Olivenöl schlechthin außerhalb des Vertragstariffs liegt, und das Gemisch, ohne jede Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Stoffe, ausschließlich nach dem durch den Generaltarif für den höchstbesteuerten Bestandtheil festgesetzten Eingangszoll zu tarifiren ist. Vorliegenden Fälls handelt es sich um ein Gemenge, welches Baumwollfammenöl und Olivenöl im Verhältnis von 5:1 enthielt. Es ist klar, daß dieses zu $\frac{5}{6}$ aus Baumwollfammenöl — voraussichtlich nicht Italienischen Ursprungs — bestehende Gemenge weder formell, noch materiell beanspruchen kann, als „Olivenöl“ Italienischer Provenienz behandelt zu werden. Daß Baumwollfammenöl zufällig nach dem Generaltarif denselben Eingangszoll von 4 Mark zu entrichten hat, wie Italienisches Olivenöl, ändert an der Erwägung nichts, daß sich anderweite Mischungen von Olivenöl und anderen Substanzen denken lassen, in denen die einer geringen Quantität Italienischen Olivenöls zugesetzte Substanz nach dem Generaltarif oder einem anderweitigen Vertragstarif einen höheren Eingangszoll zu tragen hat, als vertragsmäßig das Italienische Olivenöl entrichtet. Es ist nicht abzusehen, nach welchen Grundsätzen hiernach Deutschland verpflichtet sein sollte, derartige Gemenge unter unsicheren Vergleichungen der Tariffäste verschiedener Vertragstarife und des Generaltariffs irgendwie günstiger zu behandeln, als es der Generaltarif vorschreibt.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 12. April 1892 III 1186.

Euer Hochwohlgeborenen lasse ich hierbei einen Abdruck der durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 14. Dezember v. J. genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten zur Nachricht und entsprechenden Beachtung zugehen.

Ich bemerke dabei Folgendes:

1. Die Bestimmung unter Ziffer 2 wird auf die Subalternbeamten der Verwaltung der indirekten Steuern keine Anwendung finden, da die zuvorige Ableistung des Militärdienstes als Bedingung für die Annahme als Steuer-Supernumerar festgesetzt ist und der Fall, daß ein Beamter infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des Amtes im Civildienste später erlangt, ausgeschlossen ist. Mit Rücksicht hierauf bleibt es auch ferner bei der durch die Verfügung vom 28. Mai 1887 — III 4346 — getroffenen Bestimmung, wonach das Dienstalter derjenigen Supernumerare, denen die Annahme ohne zuvorige Ableistung des Militärdienstes ausnahmsweise gestattet wird, sowie derjenigen, die zwar unter der Bedingung der nachträglichen Ableistung

jenes Dienstes angenommen, demnächst aber vom Militärdienste befreit bleiben, nicht vom Tage der Vertheidigung als Supernumerar, sondern um ein Jahr später zu bestimmen ist.

2. Da die Militäranwärter ihre erste Anstellung bei der Verwaltung der indirekten Steuern als Grenzaufseher oder als Unterbeamte zu erhalten pflegen, so wird die Bestimmung unter Ziffer 3 nur in denjenigen seltenen Fällen zur Anwendung zu bringen sein, wo bei Besetzung etatmäßiger Kanzlistenstellen auf Personen zurückgegriffen wird, die der Militärdienst genügt haben und in der Kanzlistenstelle ihre erste etatmäßige Anstellung finden.

3. Auf Grenz- oder Steueraufseher finden die Bestimmungen ebenso wenig, wie auf Unterbeamte Anwendung.

Bestimmung betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit der Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht